

# **BVGer D-5539/2025 vom 27. Oktober 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5539\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5539_2025)

FR: TAF D-5539/2025 du 27 octobre 2025

IT: TAF D-5539/2025 del 27 ottobre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Oktober 2025 E. 9.4.2 f.), die nicht dazu führen, dass der Wegweisungsvollzug generell als unzumutbar angesehen werden müsste, dass auch in individueller Hinsicht keine Hinweise ersichtlich sind, wonach der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Heimat in eine existenzbedrohende Notlage geraten könnte, zumal er – wie das SEM zurecht festgestellt hat – ein junger, gesunder Mann mit guter Schulbildung (A-Level und zwei Jahre Studium an der Universität), diverser Arbeitserfahrung, sowie einem soliden Beziehungsnetz ist und in der Lage sein dürfte, in seiner Heimat für sich zu sorgen (vgl. Verfügung des SEM, S. 8), dass seine geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden im Bereich (...) ebenfalls nicht gegen den Vollzug der Wegweisung sprechen, zumal Sri Lanka grundsätzlich über eine funktionsfähige medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. Urteil des BVGer D-2461/2021 vom 29. April 2024 E. 11.3.6 f. m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer, der über eine Identitätskarte verfügt, obliegt, bei der Beschaffung weiterer gültiger Reisepapiere, die für die Ausreise allenfalls erforderlich sind, mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent-

D-5539/2025 Seite 9 schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5539/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.